

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2021

Nr. 2021/797

Obergerlafingen: Kantonaler Erschliessungsplan Hauptstrasse, Dorfeinfahrt Nord, Einfahrtstor und Mittelinsel Fussgängerstreifen / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Hauptstrasse, Dorfeinfahrt Nord, Einfahrtstor und Mittelinsel Fussgängerstreifen, Obergerlafingen, zur Genehmigung vor.

Gleichzeitig lag dem Erschliessungsplan zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) das Dossier Bauprojekt (Bericht, Situation, Werkleitungen und Signalisation / Markierung, Landerwerksplan, Querprofil) bei.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 18. Januar 2021 bis 17. Februar 2021. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Nr. 01: Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
- Nr. 02: Barbara und Adrian Zumstein, Hauptstrasse 113, 4564 Obergerlafingen.

Mit den beiden Einsprechern konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2

2.2 Anpassungen aufgrund von Einspracheverhandlungen

2.2.1 Einsprache Nr. 01: Verkehrs-Club der Schweiz, Solothurn

Beim Fussgängerübergang (Gehweg und Mittelinsel) werden schräge Abschlüsse gemäss den neuen AVT-Richtlinien versetzt. Bedingt durch die neue Mittelinsel bei der Ortseinfahrt werden die Ortstafel und die Tafel mit Höchstgeschwindigkeit 50 Generell ca. 15 m in Richtung Norden versetzt. Das Ende des Radstreifens in Fahrtrichtung Obergerlafingen wird auf einer Länge von ca. 10 m rot eingefärbt. In der Fortsetzung im Bereich der neuen Mittelinsel werden Velopiktogramme markiert. Die beidseitigen Radstreifen werden im Abschnitt Dorfeinfahrt Nord bis zur Mittelinsel des Abzweigers Richtung Recherswil auf 1.5 m verbreitert.

2.2.2 Einsprache Nr. 02: Barbara und Adrian Zumstein, Obergerlafingen

Der Fussgängerübergang im Bereich Hauptstrasse 113, GB Obergerlafingen Nr. 138 (Eigentümer Barbara und Adrian Zumstein), wird mit einer Mittelinsel versehen, wodurch die Gartenanlage des Grundstückes entlang der Kantonsstrasse angepasst werden muss. Der Kanton und die Einwohnergemeinde Obergerlafingen haben sich mit den Einsprechern auf eine Betonmauer mit Sichtschutzwand entlang ihres Grundstückes geeinigt. Die Einsprecher beteiligen sich an den anfallenden Kosten. Für die Betonmauer mit Sichtschutz reichen die Eigentümer bei der Gemeinde ein entsprechendes Baugesuch ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprachen des Verkehrs-Club Schweiz, Sektion Solothurn (Nr. 01) und von Barbara und Adrian Zumstein, Obergerlafingen (Nr. 02), werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:200) Hauptstrasse, Dorfeinfahrt Nord, Einfahrtstor und Mittelinsel Fussgängerstreifen, Obergerlafingen, wird - mit den unter Ziffer 2.2 der Erwägungen gemachten Bemerkungen - genehmigt.

3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen

Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

(Einschreiben)

Barbara und Adrian Zumstein, Hauptstrasse 113, 4564 Obergerlafingen **(Einschreiben)**

Reto Meile, W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Obergerlafingen: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:200] Hauptstrasse, Dorfeinfahrt Nord, Einfahrtstor und Mittelinsel Fussgängerstreifen")

